

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteils "Gebiet zwischen Irlbacher-Straße
und Blumenthal"

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes -BBauG- (BGBl. I 1976, S. 2256)
i.V. mit Art. 23 GO (GVBl. 1973, S. 599) erläßt die Gemeinde Straßkirchen mit
Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom Nr.
folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im beige-
fügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

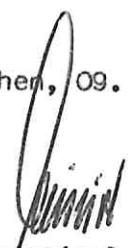
§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit vom Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG; soweit für ein Gebiet
des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung
vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt
wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit vom Vorhaben nach § 30
BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straßkirchen, 09. Oktober 1979



Weinzierl

1. Bürgermeister

LANDRATSAMT STRAUBING-BOGEN

- Dienststelle Straubing -
Heimat des Bayerischen Rautenwappens

Landratsamt Straubing-Bogen - Postfach 179 - 8440 Straubing

8440 Straubing, 12.10.1979

I. An die
Gemeinde

8444 Straßkirchen

Az.-Nr. V/1 - 610 -
(Diese Nr. bitte bei Beantwortung angeben)

Sachgebiet, Dienststelle		
V/1		
Auskunft erteilt	Nebestelle	Zimmer
	55	318

Vollzug des BBauG;
hier: Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammen-
hang bebauten Ortsteiles "Gebiet zwischen Irlbacher Straße
und Blumenthal"

Anlagen: 1 Satzung
1 Lageplan M = 1 : 5 000

Die vom Gemeinderat Straßkirchen in seiner Sitzung vom 8.10.1979
beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen der im
Zusammenhang bebauten Ortsteile "Gebiet zwischen Irlbacher Straße
und Blumenthal" wird hiermit

g e n e h m i g t .

Durch § 34 Abs. 2 BBauG wurde die Gemeinde ermächtigt, den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil eindeutig von anderen Bereichen
abzugrenzen. Es können auch einzelne Grundstücke in den Geltungs-
bereich der Satzung einbezogen werden, die an und für sich
nicht dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzurechnen sind,
diesen aber abrunden. Durch die Ortsabrundung "Gebiet zwischen
Irlbacher Straße und Blumenthal" erhalten Grundstücke erst-
malig Baulandqualität.

Das Gesetz nennt drei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen
müssen, wenn durch die Satzung Grundstücke erstmalig Bauland-
qualität erhalten sollen:

./.

Amtsgebäude:
Leutnerstraße 15
8440 Straubing

Sprechzeiten:
Montag mit Freitag
8-11.45 Uhr

Fernsprecher:
Vermittlung:
(0 94 21) 36 01-36 07

Bankverbindungen der Kreiskasse:
Kreissparkasse Straubing (BLZ 74250110) Kto-Nr. 240000042
Sparkasse Bogen (BLZ 74250111) Kto-Nr. 570004200
Sparkasse Mallersdorf (BLZ 74350070) Kto-Nr. 15000019
Postscheck Nürnberg (BLZ 76010085) Kto-Nr. 28017-581

- Die Grundstücke müssen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil abrunden.
- Die Einbeziehung der Grundstücke muß mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
- Die zulässige Nutzung muß sich nach § 34 Abs. 1 und 3 Satz 1 BBauG bestimmen lassen.

Nachdem diese drei Voraussetzungen vorliegen, war die Genehmigung zu erteilen.

Die Gemeinde hat nunmehr die gesamte Satzung (auch die Kartenbeilage mit eingezeichneten Grenzen) zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Nach der Bekanntmachung wird gebeten, einen entsprechenden Bekanntmachungsnachweis dem Landratsamt vorzulegen.

I.A.



Dr. Ing. Antusch
Baudirektor

II. In Abdruck

mit 1 Satzung und 1 Lageplan
an das
Sachgebiet V/2

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

16.10.78 *Hyde*